

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. März 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 1985 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten im Revisionsverfahren sind nicht
zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung von Übergangsgeld (Übg).

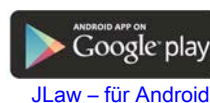
Die Klägerin wurde nach abgebrochener Lehre und kurzfristiger Beschäftigung als Verkäuferin im Rahmen einer von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit gewährten Rehabilitationsmaßnahme 1975 zur Phonokontoristin umgeschult. Als weitere Rehabilitationsmaßnahme wurde ihr mit Bescheiden vom 14. September 1981 die Umschulung zur Steuerfachgehilfin bei der Stiftung Grone-Schule in H. ab 11. Januar 1982 bewilligt; mit Bescheid vom 11. Dezember 1981 wurde ihr hierfür Übg gewährt.

Im April 1982 verzog die Klägerin infolge einer Erkrankung des jüngsten ihrer drei Kinder in den Kreis Segeberg. Das Arbeitsamt H. hob die Leistungsbewilligung vom 11. Dezember 1981 mit der Begründung auf, die Klägerin könne wegen erheblicher krankheitsbedingter Fehlzeiten das Maßnahmeziel nicht mehr erreichen; es werde vorgeschlagen, bei dem Wohnortsarbeitsamt erneut einen Antrag auf Weiterförderung der Rehabilitationsmaßnahme zu stellen, sobald der Gesundheitszustand dies zulasse (Bescheid vom 9. Februar 1983; Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 1983, vom Landessozialgericht -LSG- nicht erwähnt B1 82 in S 7 S/Ar 5/84 Lübeck, Datum undeutlich).

Das Wohnortarbeitsamt in N. bewilligte der Klägerin absprache-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3-

gemäß, da in Schleswig-Holstein keine Möglichkeit bestand, die Ausbildung zur Steuerfachgehilfin zu beenden, die Förderung für eine am 9. Dezember 1983 bei der Grone-Schule GmbH in N. begonnene Umschulung zur Bürokauffrau; die Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übg wurde zurückgestellt; verwaltungsin-tern bestanden unterschiedliche Auffassungen, ob die Umschulung zur Bürokauffrau als neue Maßnahme oder als Fortsetzung der lediglich unterbrochenen Umschulung zur Steuerfachgehilfin zu betrachten sei (Bescheid vom 9. Januar 1984). Die Beklagte ging sodann von einer neuen Maßnahme aus und lehnte die Gewährung von Übergangsgeld ab, weil die Klägerin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der neuen Maßnahme nicht mindestens zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, wie dies § 59 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der ab dem 1. Januar 1982 gel-tenden Fassung voraussetze (Bescheid vom 1. Februar 1984; Wi-derspruchsbescheid vom 29. Mai 1984).

Die nach Klageerhebung beantragte einstweilige Anordnung, Über-gangsgeld zu zahlen, lehnte das Sozialgericht (SG) ab; das LSG entsprach dem Antrag. Das SG hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 25. September 1984; das LSG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. Juli 1985)). Das LSG meint, es handele sich um zwei selb-ständige Umschulungsmaßnahmen im Sinne der Übergangsregelung des Art 1 § 2 Nr 3 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG), so daß neues Recht anzuwenden sei. Die Übergangsregelung weise keine schließungsbedürftige Lücke auf.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin, die



-4-

Übergangsregelung sei im Hinblick auf Art 6 Abs 2 des Grundgesetzes (GG) so auszulegen, daß ihr aus dem familienbedingten Umzug kein Nachteil erwachse.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts vom 4. Juli 1985
aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts vom 25. September 1984
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn die Klägerin hat im Dezember 1983 eine neue Umschulungsmaßnahme begonnen.

Anspruch auf Übg besteht nach § 59 AFG in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung durch das AFKG nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5-

-5-

beitslosenhilfe bezogen hat; die Frist verlängert sich nach Maßgabe des folgenden Satzes 4 ua um Erziehungszeiten. Hierzu hat das LSG festgestellt, daß die Klägerin während der letzten fünf Jahre vor Antritt der Umschulung zur Bürokauffrau weder zwei Jahre versicherungspflichtiger Beschäftigung noch gleichwertige Zeiten aufzuweisen hatte; das sei zwischen den Beteiligten unstrittig und bedürfe deshalb keiner näheren Darlegung. Hiergegen sind Revisionsrügen nicht erhoben.

Die Klägerin meint zu Unrecht, daß ihr ein Anspruch auf Übg nach § 59 Abs 1 AFG in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung (im folgenden § 59 Abs 1 AFG aF) zustehe, so daß der erst durch das AFKG mit Wirkung vom 1. Januar 1982 eingefügte Ausschlussgrund des § 59 Abs 1 Sätze 3 und 4 AFG nicht eingreife.

Nach Art 1 § 2 Nr 3 Satz 2 Buchst c AFKG ist § 59 Abs 1 AFG aF ua dann weiterhin anzuwenden, wenn dem Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt. Die Revision sieht diesen Tatbestand als erfüllt an, weil die zum 11. Januar 1982 begonnene Umschulung zur Steuerfachgehilfin und die zum 26. Juni 1985 abgeschlossene Umschulung zur Bürokauffrau als einheitliche Maßnahme anzusehen seien, für die vor dem 1. Januar 1982 mit Bescheid des Arbeitsamtes H. vom 14. September 1981 die Kosten und durch Bescheid vom 11. Dezember 1981 Übg bewilligt worden sei.



Selbst wenn man mit der Klägerin davon ausgeht, daß die tatsächliche Förderung des ersten Abschnitts einer einheitlichen Bildungsmaßnahme ausreicht, um auch für die weiteren Teile dieser Bildungsmaßnahme den Anspruch auf Übg nach der genannten Übergangsvorschrift dem Grunde nach zu erhalten, kann dies die Klage nicht rechtfertigen. Die hier streitige Umschulung zur Bürokauffrau ist eine selbständige Maßnahme und stellt sich nicht als Fortsetzung der Umschulung zur Steuerfachgehilfin in einer einheitlichen Maßnahme dar.

Der Begriff der Maßnahme in den Übergangsvorschriften des Art 1 § 2 AFKG und des § 242a AFG idF des HBegleitG 1983 stimmt mit dem des Rehabilitationsrechts überein, wie der Senat zur Übergangsvorschrift des AFKG bereits entschieden hat (SozR 4150 Art 1 § 2 Nr 2). Im Rehabilitationsrecht werden unter Maßnahmen diejenigen Veranstaltungen des Rehabilitationsverfahrens verstanden, an denen der Behinderte auf Veranlassung und auf Kosten des Rehabilitationsträgers teilnimmt, beispielsweise ein Kur- bzw Sanatoriumsaufenthalt oder ein Umschulungslehrgang (BT-Drucks 7/1237 auf S 54); dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber die Abgrenzung zwischen "Maßnahme" und "Leistung" im Gesetzeswortlaut auch durchgehend beachtet hat (vgl SozR 2200 § 1241 Nrn 8 und 11). Soweit es sich um die Maßnahme der beruflichen Bildung handelt, wie es bei der streitigen Umschulung der Fall ist, hat die Rechtsprechung bereits entschieden, wann bei mehreren "Unterrichtseinheiten" (Lehrgangswochen) eine einheitliche Maßnahme angenommen werden kann. Sie hat dies bejaht, wenn die einzelnen Ausbildungsbemühungen (Unterrichtseinheiten) organisa-



torisch und inhaltlich miteinander verbunden und so aufeinander bezogen sind, daß erst mit dem letzten Abschnitt das angestrebte Ziel, dn ein auf dem Arbeitsmarkt verwertbares Ergebnis, insbesondere ein dort verwertbarer Beruf erreicht wird (Urteil vom 11. März 1976 - 7 RAR 116/74 - AuB 1976, 250; Urteil vom 15. Februar 1979 - 7 RAR 67/78 - AuB 1980, 58). Dem schließt sich der erkennende Senat an. Danach genügt es für die Annahme e i n e r Maßnahme (einer einheitlichen Maßnahme) nicht, daß unterschiedliche Veranstaltungen nur in einem Zusammenhang stehen und inhaltlich die gleiche Ausbildung vollziehen (SozR 4150 Art 1 § 2 Nr 2; SozR 2200 § 1241e Nr 5; Urteil vom 9. Mai 1984 - 4 RJ 65/83 -). Erforderlich ist vielmehr eine organisatorische Verbundenheit, die die unterschiedlichen Veranstaltungen in aller Regel schon im Vorhinein als einheitliche Maßnahme kennzeichnet.

Hiernach haben die erfolglose Umschulung der Klägerin zur Steuerfachgehilfin und die anschließende Umschulung zur Bürokauffrau zwei verschiedene Maßnahmen dargestellt, weil sie nicht organisatorisch miteinander verbunden gewesen sind. Das hat sich schon darin gezeigt, daß Antrag und Bewilligung der ersten erfolglosen Umschulung die Fortsetzung der Umschulung (nunmehr mit dem Umschulungsziel: Bürokauffrau) in N. weder umfaßt haben noch mitumfassen konnten, so daß für die letztere Umschulung ein neuer Antrag und ein neuer Bewilligungsbescheid erforderlich war.

Die Revision meint zu Unrecht, es sei nach Art 6 GG von Verfassungs wegen geboten, daß die Klägerin nach der Kindesbedingten Unterbrechung des Übg weiter erhalte. Der Art 6 GG sagt nichts



darüber, wie ein Familienlastenausgleich durchzuführen ist (BVerfGE 11, 105, 126). Er verpflichtet nicht, jegliche die Familie treffende finanzielle Belastung auszugleichen (BVerfGE 23, 258, 264). Das gilt insbesondere für den von der Klägerin geltend gemachten Nachteil, daß sie - nach dem Revisionsvorbringen infolge des Kindesbedingten Umzuges - die ihr bewilligte Umschulung zur Steuerfachgehilfin nicht erfolgreich abschließen konnte. Im übrigen fehlt es auch an einer Feststellung des LSG, daß der Ortswechsel der Klägerin im Interesse der Gesundheit ihres Kindes notwendig war und daß die Klägerin infolge des Ortswechsels die frühere Maßnahme nicht erfolgreich beenden konnte. Festgestellt ist lediglich, daß die Beklagte die frühere Maßnahme als krankheitsbedingt beendet angesehen hat.

Die Beklagte ist auch nicht aufgrund ihres Verhaltens im Verwaltungsverfahren verpflichtet, beide Maßnahmen als einheitliche Maßnahme zu behandeln. Der dem Aufhebungsbescheid vom 9. Februar 1983 angefügte Ratschlag, beim Wohnortsarbeitsamt erneut einen Antrag auf Weiterförderung der Rehabilitationsmaßnahme zu stellen, ändert die ausdrücklich ausgesprochene Aufhebung der Übg-Bewilligung nicht in eine bloße Suspendierung ab. Auch die von der Revision behauptete ausdrückliche Zusicherung, daß der Klägerin durch den Ausbildungswechsel keine Nachteile entstünden, verpflichtet die Beklagte nicht zur Übg-Gewährung wie im Falle einer Fortsetzung der Bildungsmaßnahme. Daß die Zusicherung schriftlich gegeben wurde, so daß die Beklagte nach Maßgabe des § 34 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) hieran gebunden sein könnte, hat die Klägerin nicht behauptet. Im übr-



-9-

gen handelt es sich um ohnehin unzulässiges neues Vorbringen in der Revisionsinstanz, da im Berufungsurteil eine solche Zusage weder als Parteivorbringen noch als Tatsache festgestellt ist.

Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 193 Sozialgerichtsgesetz zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)